

Hangar Ordnung HS1

HangarOne.Tirol-LOWI

Version 02/02/24

Die Hangar Ordnung der HangarOne.Tirol GmbH gilt in ihrer jeweils gültigen Fassung für das Abstellen, Unterstellen, Hangarieren, Rangieren von Luftfahrzeugen, sämtlicher Einrichtungen im Hangar Süd 1 (HS1) und auf dem Hangar Vorfeld. Für exklusiv vergebene Hangars bzw. Hangarflächen sind im jeweiligen Vertrag die allenfalls von der gegenständlichen Hangar Ordnung abweichenden Regelungen schriftlich festzulegen. Mit der Nutzung eines Hangars oder Hangar Vorfeldes durch den Luftfahrzeughalter selbst oder durch seine Leute (Personal bzw. sonstige Beauftragte), durch seine Passagiere oder durch sonstige Personen, denen er den Zutritt zum Flughafen ermöglicht hat, stimmt der Luftfahrzeughalter dieser Hangar Ordnung zu.

Der Luftfahrzeughalter hat zu gewährleisten, dass er selbst, seine Leute (Personal bzw. sonstige Beauftragte), seine Passagiere oder sonstige Personen, denen er den Zutritt zum Flughafen ermöglicht hat, diese Hangar Ordnung einhalten. Die HangarOne.Tirol GmbH ist berechtigt, diese Hangar Ordnung jederzeit zu ändern. Die jeweilige geänderte Fassung wird mit der Veröffentlichung (z.B. Aushang, Übermittlung per Mail und/oder Veröffentlichung auf der Website) sofort wirksam und ist verbindlich. Auf die Haftungsbestimmungen wurde in den Einstellbedingungen hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. AUFSICHT	3
2. ZUTRITT	3
3. UNTERSTELLEN VON LUFTFAHRZEUGEN.....	3
4. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN IM HANGAR 1	4
5. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN IM UND UM DEN HANGAR, UMGANG MIT EIGENTUM DRITTER .	5
6. STROMVERBRAUCH.....	5
7. LAUFENLASSEN VON MOTOREN.	5
8. BRANDSCHUTZ.....	5
9. ARBEITEN IM HANGAR	5
10. LADEN VON AKKUS UND BATTERIEN.....	6
11. BETANKEN	6
12. ABWASSERBESEITIGUNG	6
13. VERWENDUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN	6
14. ORDNUNG AUF DEM HANGAR VORFELD	7
15. HAFTUNGS- UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN.....	7
16. ABSTELLEN DER LUFTFAHRZEUGE IN FREIEN	7
17. WAHRGENOMMENE SCHÄDEN	8

1. Aufsicht

Die Aufsicht im Hangar obliegt der HangarOne.Tirol GmbH und den von ihr Beauftragten, dem Verantwortlichen für den Hangar. Diese sind für die Überwachung der Ordnung und Sicherheit im Hangar und auf dem Hangar Vorfeld verantwortlich.

2. Zutritt

Die Hangars befinden sich im sensiblen Sicherheitsbereich des Flughafens Innsbruck. Zutritt zu den Hangars haben daher nur Personen mit einer von der TFG ausgestellten Erlaubniskarte. Ausweise sind in der Ausweisstelle der TFG zu beantragen.

Neben Personal der TFG und HangarOne.Tirol GmbH mit dienstlichem Auftrag sind die Hangars nur durch folgende Personen zu betreten: Piloten / Crew, Flugschüler, Luftfahrzeugtechniker, Luftfahrzeughalter, Sicherheitspersonal sowie mit Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten beauftragte Personen.

Ein Aufenthalt in den Hangars außerhalb der Betriebszeiten (23.00 Uhr bis 06.00 Uhr) ist nicht gestattet.

Die Hangar Tore müssen, ausgenommen beim Rangieren von Flugzeugen, stets geschlossen sein, insbesondere bei Sturm, Regen und Kälte. Die Hangars werden nicht versperrt.

3. Unterstellen von Luftfahrzeugen

Ein Anspruch auf Unterstellung besteht nur, wenn mit der HangarOne.Tirol GmbH ein entsprechender Nutzungsvertrag abgeschlossen worden ist. Grundsätzlich nicht.

Die Unterstellgebühr ist im Nutzungsvertrag mit der HangarOne.Tirol GmbH, geregelt. Das Ein- und Ausbringen, sowie das Rangieren der Luftfahrzeuge darf nur von dem Eigner/Halter oder deren Mitglieder durchgeführt werden, in Ausnahmen auch von Mitarbeitern der HangarOne.Tirol GmbH.

Mit dem Einstellen in den Hangar unterwirft sich der Halter/Einsteller in der jeweils gültigen Fassung,

EIN -UND AUSBRINGUNG

Das Ein- und Ausbringen des Flugzeuges kann durch den Nutzer, den Betreiber oder durch von diesen beiden bevollmächtigte Personen vorgenommen werden. Ein- und Ausbringungen dürfen ausschließlich durch Personen erfolgen, die zuvor eine entsprechende Einschulung über das sach- und fachgerechte Rangieren von Flugzeugen sowie das Bedienen von Schleppgeräten und Schlepphilfen absolviert haben. Personen, die nicht nachweislich über die notwendigen Kenntnisse betreffend das Rangieren von Flugzeugen verfügen, sind ausnahmslos nicht zum Ein- und Ausbringen von Flugzeugen berechtigt. Beim Aus- und Einbringen dürfen ausschließlich die für das jeweilige Flugzeug zugelassenen bzw. diesem zugehörigen Schleppgeräte und Schlepphilfen verwendet werden.

Das Bewegen von Flugzeugen ist generell auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

Flugzeuge Dritter können während des Ein- und Ausbringens auf den dafür ausgewiesenen Abstellflächen vor dem Hangar abgestellt und dort belassen werden, dies jedoch maximal für die Dauer von 4 (vier) Stunden und wenn die Witterung dies während der gesamten Zeit des Abstellens im Freien zulässt.

Erfolgt die Ein- und/oder Ausbringung durch den Betreiber über Auftrag eines Nutzers wird eine Gebühr in Höhe von EUR 45,00 zzgl. Umsatzsteuer pro Vorgang verrechnet.

4. Allgemeine Verhaltensregeln im Hangar 1

Bauliche Veränderungen an der Einrichtung und am Objekt selbst sind verboten. Insbesondere ist es nicht gestattet Löcher in die Wände zu bohren, Manipulationen an Steckdosen vorzunehmen, usw.

Der Hangar ist generell in einem ordentlichen Zustand zu halten. Das Einstellen von Druckflaschen, Schränken bzw. sonstigem Mobiliar, Behältern, Materialien und Geräten bedarf der Genehmigung der HangarOne.Tirol GmbH. Die Lagerung von Altmaterial und Unrat im Hangar ist zu unterlassen.

Der Müll ist selbst zu entsorgen. Es dürfen keine Abfallbehälter in Hangars aufgestellt werden.

Der Gebrauch von Feuer und offenem Licht sowie das Rauchen im Hangar, auf dem Hangar Vorfeld und auf den Abstellflächen ist verboten.

Im Hangar dürfen keine feuergefährlichen oder explosiven Materialien gelagert werden. Ebenso ist die Lagerung brennbarer Gase, wie z.B. Propangas, verboten. Ausgenommen davon sind Kleingebinde für die Wartung und Instandhaltung von Luftfahrzeugen notwendigen Materialien (z.B. Motoröl). Diese sind verschlossen in einem Schrank mit Auffangwanne zu verwahren. Flugzeugtreibstoffe sowie Treibstoffgemische dürfen generell nicht im Hangar gelagert werden.

Das Abstellen von Gegenständen und Flüssigkeiten auf elektrischen Anlagen (z.B. Schaltschränken) ist verboten.

Für Reinigungsarbeiten sind ausschließlich schwer entzündbare oder nicht brennbare Reinigungsmittel zu verwenden. Für alle im Einsatz befindliche Reinigungsmittel sind Sicherheitsdatenblätter vorzuhalten. Mit Reinigungsmittel getränkte Putzlappen sind, wegen der Gefahr der Selbstentzündung, in nichtbrennbaren, selbstschließenden Behältern unterzubringen.

Die Luftfahrzeughalter sowie ihre Beauftragten oder sonstigen ihnen zurechenbaren Dritten sind zur Einhaltung der Sauberkeit im Hangar verpflichtet. Verunreinigungen im Hangar oder auf dem Hangar Vorfeld sind vom Verursacher bzw. dem Halter des betreffenden Luftfahrzeuges zu beseitigen. Die HangarOne.Tirol GmbH kann gegebenenfalls die Beseitigung auf Kosten des Flugzeughalters veranlassen.

Das Waschen von Luftfahrzeugen in den Hangars ist grundsätzlich nicht gestattet.

Wartungsarbeiten sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können von der HangarOne GmbH, sofern es die luftfahrtbehördliche Errichtungsbewilligung und Benützungsbewilligung des betreffenden Hangars zulässt, genehmigt werden.

5. Benützungsvorschriften im und um den Hangar, Umgang mit Eigentum Dritter

Es ist strengstens untersagt, im Hangar abgestellte Luftfahrzeuge, die sich im Eigentum Dritter befinden, zu öffnen und zu bewegen. Gestattet ist dies nur nach Einweisung und nur zum Rangieren, um das eigene Luftfahrzeug auf das Vorfeld und wieder zurück auf den Standplatz zu verbringen. Das Abstellen auf dem Vorfeld des Hangars ist nur temporär für ca.2h bei trockenem gutem Wetter erlaubt.

6. Stromverbrauch

Die Stromentnahme ist nur nach vorab eingeholter Erlaubnis gestattet. Die HangarOne.Tirol GmbH behält sich vor, Stromkosten in Rechnung zu stellen.

7. Laufenlassen von Motoren.

Das Laufenlassen von Flugzeugmotoren im Hangar oder in unmittelbarer Nähe desselben ist strengstens verboten. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Fluggeräte vor dem Anlassen der Triebwerke so aufgestellt werden, dass der Abgas- und Propellerstrahl nicht in den Hangar gelangen kann. Probeläufe sind auf dem Hangar Vorfeld nicht gestattet. Die Position und die Genehmigung hierfür sind beim Air Side Operations Duty Manager anzufordern.

8. Brandschutz

Die Bestimmungen der Brandschutzordnung der jeweils gültigen Fassung der TFG sind einzuhalten.

Zur Bekämpfung von Bränden sind im Hangar Handfeuerlöscher aufgestellt. Fahrbare Löschgeräte stehen ebenfalls zur Verfügung. Weiters ist bei Brand oder Brandverdacht umgehend die Flughafenfeuerwehr zu verständigen.

9. Arbeiten im Hangar

Arbeiten welche die Sicherheit von Personen, Einrichtungen, Fluggeräten etc. gefährden, sind grundsätzlich verboten. Hierzu gehören insbesondere das Löten, Schweißen und Lackieren.

10. Laden von Akkus und Batterien

Das Laden von Lithium-Akkus ist verboten.

Das Laden von Bleibatterien (Starterbatterien) bedarf der Genehmigung der HangarOne.Tirol GmbH und ist nur während der Betriebszeit unter Beachtung der allgemeinen Sicherheitsanforderungen für das Laden von Batterien zulässig. Es dürfen nur Batterien und Ladegeräte mit CE-Zertifizierung verwendet werden. Insbesondere ist ausreichende Belüftung sowie ausreichender Abstand zu Zündquellen und brennbaren Materialien sicherzustellen. Weiters müssen Ladeplätze für Elektrofahrzeuge gekennzeichnet und einer VEXAT Untersuchung unterzogen werden. Die Verantwortung für das ordnungsgemäße und gefahrlose Laden liegt beim Ladenden.

11. Betanken

Das Betanken von Luftfahrzeugen ist im Hangar verboten.

Ausnahmen hiervon können von der Airport Operation oder durch die HangarOne.Tirol GmbH genehmigt werden.

12. Abwasserbeseitigung

In die Kanäle darf nur Schmutzwasser eingelassen werden, das keine Grundwasser gefährdenden Stoffe, insbesondere Öle, Schmierstoffe, etc. enthält. Im Flughafenbereich ist das Ablassen von Ölen oder Rückständen, die die Umwelt verschmutzen oder die Anlagen beschädigen, untersagt. Verstöße werden angezeigt. Die Kosten für die Beseitigung des Schadens sind vom Verursacher zu tragen. Für Fuel Drain sind ausschließlich die außerhalb der Hangars aufgestellten Behälter des Flughafens zu verwenden.

13. Verwendung von Kraftfahrzeugen

Mit Kraftfahrzeugen darf das Vorfeld nur in Ausnahmefällen befahren werden. Der Ausweisträger muss die Berechtigung am Ausweis eingetragen haben.

Es gibt keine festen Parkplätze am Hangar Vorfeld. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch Air Side Operations auf der zugewiesenen Fläche gestattet.

Das Befahren von Hangars mit Kraftfahrzeugen sowie das Einstellen von Kraftfahrzeugen im Hangar ist generell nicht gestattet. Ausnahmen können von der HangarOne.Tirol GmbH, sofern es die luftfahrtbehördliche Errichtungsbewilligung und Benützungsbewilligung des betreffenden Hangars zulässt, genehmigt werden.

14. Ordnung auf dem Hangar Vorfeld

Der Platz vor dem Hangar ist so freizuhalten, dass das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen nicht behindert wird bzw. dass jederzeit Einsatzfahrzeuge zufahren können.

Das Einbringen von Flugzeugen in den Hangar mit eigener Kraft ist strengstens untersagt. Das Zurollen zum Hangar Vorfeld mit eigener Kraft ist mit größter Vorsicht erlaubt. Hubschrauber dürfen nicht vom/zum Hangar Vorfeld schweben. Bei Verstößen wird das Einstellen des Luftfahrzeugs verwehrt.

15. Haftungs- und Sicherheitsbestimmungen

Die Einrichtung des Hangars ist schonend und pfleglich zu behandeln. Der Luftfahrzeughalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Leute (Personal bzw. sonstige Beauftragte), seine Passagiere oder sonstige Personen, denen er den Zutritt zum Flughafen ermöglicht hat, anlässlich des Abstellens bzw. Unterstellens von Luftfahrzeugen verursacht werden. Dem Luftfahrzeughalter obliegt der Beweis, dass ihn, seine Leute, seine Passagiere oder sonstige Personen, denen er den Zutritt ermöglicht hat, kein Verschulden trägt.

Für Schäden, die durch den Luftfahrzeughalter, seine Leute (Personal bzw. sonstige Beauftragte), seine Passagiere oder sonstige Personen, denen er den Zutritt zum Flughafen ermöglicht hat, verursacht werden, wird von der HangarOne.Tirol GmbH keinerlei Haftung übernommen.

Die Haftungsausschlüsse der HangarOne. GmbH sind in der Einstellbedingungen explizit ausgewiesen.

Die HangarOne.Tirol GmbH haftet weiters nicht für höhere Gewalt (bzw. Feuer, Überschwemmungen, Naturkatastrophen, Krieg, Terror usw.) oder andere außerhalb ihrer Einflussphäre liegende Ursachen, wie Versagen technischer Einrichtungen; (Licht, Heizung, Feuerlöscher etc.) Die HangarOne.Tirol GmbH ist laut Vertrag mit der TFG all Risk mitversichert.

16. Abstellen der Luftfahrzeuge in Freien

Für die Abstellung und Verankerung der Luftfahrzeuge im Freien ist der Halter bzw. der Flugzeugführer allein verantwortlich. In Ausnahmefällen können Flugzeuge auf Gefahr des Luftfahrzeughalters verankert werden. Die Verankerung ist entgeltlich und wird dem Halter in Rechnung gestellt.

17. Wahrgenommene Schäden

Im Interesse der Sicherheit der Luftfahrzeuge sind alle Benützer des Hangars verpflichtet, von ihnen verursachte oder wahrgenommene Beschädigungen an Flugzeugen oder Geräten sofort der HangarOne.Tirol GmbH zu melden.

Zum Inhalt der Schadensmeldung wird auf Punkt III , der Einstellungsbedingungen verwiesen,

Ein Verstoß gegen diese Hangar Ordnung berechtigt die HangarOne.Tirol GmbH das Einstellen des Luftfahrzeugs zu verwehren. Anordnungen von Organen ist unverzüglich Folge zu leisten. Für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Hangar Ordnung wird die ausschließliche Zuständigkeit des für die Landeshauptstadt Innsbruck sachlich in Betracht kommenden Gerichtes vereinbart. Es ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen anzuwenden.

Die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen (ZFBB) werden durch diese Hangar Ordnung für den Hangar ergänzt und nicht aufgehoben.

Kontakte:

H. ERNST STEGER 0664 2078576

Michael Saurwein 0664 3001966

Unterschrift